



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



für Milch und Milcherzeugnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	3
2 Qualitätssicherung	4
2.1 Erzeugerbetrieb	4
2.2 Erfassungs-, Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe (Molkereien).....	5
2.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten	5
2.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf)	6
3 Herkunftssicherung	7
3.1 Erzeugerbetrieb	7
3.2 Erfassungs-, Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe (Molkereien).....	8
3.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten	8
3.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf)	9
4 Kennzeichnungsvorgaben	10
4.1 Lose GQ-Ware	10
4.2 Abgepackte GQ-Ware.....	11
4.3 Lebensmittel mit GQ-Zutaten	11
5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung	15
6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen.....	16
7 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen	17
8 Prüfkosten.....	18
9 Inkrafttreten.....	18

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Milch und Milcherzeugnisse zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ)

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Lagerung, Aufbereitung, Herstellung, Handel, Vermarktung und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von

Milch und Milcherzeugnissen¹

von Rindern, Schafen und Ziegen verliehen werden.

Die Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“) in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Die Prüfberichte, Prüfpläne, sowie der Anhang in der jeweils geltenden Fassung dieses Produktbereichs ergänzen die „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“. Die Prüfunterlagen sind auf der Internetseite www.gq-bayern.de veröffentlicht.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der im Anschluss aufgeführten Qualitäts- und Herkunftssicherungskriterien für Milch und Milcherzeugnisse. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen sowie die jährlich durchzuführende betriebliche Eigenkontrolle sind durch entsprechende Dokumentationen nachzuweisen. Alle GQ-Unterlagen und zugehörigen Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren, soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.

Die Überprüfung und Kontrolle der Anforderungen erfolgt durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Kontrollstelle, welche die Akkreditierung und Zulassung für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Marktstufe besitzt.

¹ Produktkennzeichnungen mit der früheren Bezeichnung des Produktbereichs „Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis“, die vor Inkrafttreten dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen gedruckt worden sind, dürfen bis zu deren Aufbrauchen weiterhin verwendet werden (Aufbrauchfrist).

2 Qualitätssicherung

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (QS) sind von allen Marktbeteiligten einzuhalten, die an der Erzeugung, Herstellung und Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen, die mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnet werden bzw. für die Herstellung von GQ-Produkten vorgesehen sind, beteiligt sind.

Sie reichen von der Herstellung der Futtermittel über die Haltung des Milchviehs, über die Gewinnung, Lagerung und Verarbeitung der Milch, die Herstellung, die Lagerung und den Handel von Milcherzeugnissen bis zum Endverkauf. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben sowie die im Anhang genannten Anforderungen sind durch eine geeignete Dokumentation nachzuweisen.

2.1 Erzeugerbetrieb

Die Stufe Erzeugung umfasst die Haltung des Milchviehs, die Milchgewinnung sowie die Lagerung der im eigenen Betrieb gewonnenen Milch. Als GQ-Milch kann nur Milch verwendet werden, die entsprechend dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurden.

Neben der Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften (insbesondere VO (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschn. IX)² bei der Erzeugung von GQ-Milch garantiert der Erzeuger, der GQ-Milch abgibt, nachfolgende aufgeführte Qualitätskriterien einzuhalten:

- Verwendung ausschließlich von Allein- und Ergänzungsfuttermitteln, Vormischungen, Mineralfutter, die folgende Qualitätskriterien erfüllen:
 - ✓ Nachweis eines vom Lizenznehmer zugelassenen nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagementsystems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO).
 - ✓ Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemengeteile in offener Deklaration nach EU-Recht, auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren.
 - ✓ Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung mindestens drei Monate.
 - ✓ Durchführung regelmäßiger Untersuchungen auf die im Anhang festgelegten Kriterien
- Kein Einsatz auf allen Betriebsflächen von gewerblichem, kommunalem oder industriellem Klärschlamm in den letzten 5 Jahren.
- Durchführung betrieblicher Eigenkontrollen.
- Produktgerechter Waretransport.
- Vorliegen von Rückstandsuntersuchungen gemäß Prüfplan oder Teilnahme an einem vom Lizenznehmer anerkannten externen Rückstandsmonitoring.

² Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

- Regelmäßige Reinigungsmaßnahmen sowie Überwachung bzw. Bekämpfung von Schädner- und Vorratsschädlingen.

2.2 Erfassungs-, Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe (Molkereien)

GQ-Milcherzeugnisse dürfen nur aus Milch, die unter Einhaltung der in Nr. 2.1 dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen genannten Qualitätskriterien (inklusive Anhang) erzeugt wurde, hergestellt werden. Betriebe, die GQ-Milch erfassen und/ oder Milch und Milcherzeugnisse herstellen, verarbeiten, lagern, handeln oder abgeben, haben eine fachgerechte Produkthandhabung zu gewährleisten. Neben den rechtlichen Hygienevorschriften (insbesondere VO (EG) Nr. 852/2004)³ sind nachfolgend aufgeführte Qualitätskriterien einzuhalten:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept (*nicht für Primärproduktion*).
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Produktgerechte Lagerung von GQ-Ware sowie keine Vermischung mit Nicht GQ-Ware.
- Durchgängige Einhaltung der vorgeschriebenen Kühltemperaturen nach VO (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kap. II.
- Vorliegen von Rückstandsuntersuchungen (mindestens einmal jährlich)
(Für Primärproduktion: *Teilnahme an Rückstandsmonitoring ausreichend*).

2.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten

Ein Lebensmittel mit GQ-Zutat ist ein Lebensmittel, das zu einem definierten Anteil aus GQ-Produkten hergestellt und mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnet wird. Die produktspezifischen Qualitätsanforderungen, die stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit der Herkunft sowie die programmspezifischen Prüfbestimmungen mit dem dreistufigen Kontrollaufbau und der staatlichen Systemaufsicht gelten nur für die ausgelobten GQ-Zutaten, nicht für das gesamte Lebensmittel.

Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten gelten folgende Vorgaben:

- Der Anteil der GQ-Rohware am Endprodukt muss mindestens 60 % betragen (Gewichtsprozent bei Einwaage, ohne zugesetztes Wasser oder Wasser als Aufgussflüssigkeit).
- Die ausgelobten GQ-Zutaten müssen immer zu 100 % aus dem GQ-Programm kommen.
- Das Endprodukt darf keine weiteren Zutaten aus dem ausgelobten GQ-Produktbereich enthalten, die nicht aus dem Programm GQ stammen.

³Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

- Ausgeschlossen ist die Herstellung bei Produkten, für die es einen eigenen Produktbereich gibt. So muss z.B. Brot und Kleingebäck entsprechend der dort gültigen eigenen Qualitäts- und Prüfbestimmungen hergestellt werden und kann nicht nach der Regelung für Lebensmittel mit GQ-Zutaten erzeugt werden.

Ein Betrieb, der Lebensmittel mit GQ-Zutaten herstellt, muss ebenfalls als GQ-Zeichennutzer für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Stufe zertifiziert sein.

Neben den rechtlichen Hygienevorschriften (insbesondere VO (EG) Nr. 852/2004)³ sind nachfolgend aufgeführte Qualitätskriterien einzuhalten:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept.
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Ordnungsgemäße Lagerung von GQ-Ware und Lebensmitteln mit GQ-Zutaten.
- Durchgängige Einhaltung der vorgeschriebenen Kühltemperaturen nach VO (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kap. II.

2.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf)

Betriebe, die im Groß- und Einzelhandel und Endverkauf von GQ-Milch und Milcherzeugnissen tätig sind, haben neben den rechtlichen Hygienevorschriften (insbesondere VO (EG) Nr. 852/2004) nachfolgende Bestimmungen einzuhalten:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept (*nicht für Primärproduktion*).
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Hygienepaxis gemäß Leitlinie für Gute Verfahrenspraxis⁴ inkl. Dokumentation von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Lager-, Verarbeitungs- und Verkaufsräumen sowie beim Warentransport.
- Produktgerechter Verkaufsbereich und Regalpflege (*Stufe Endverkauf*).

⁴ Leitlinie für Gute Verfahrenspraxis Temperaturanforderungen für bestimmte Lebensmittel tierischen Ursprung, die in Betrieben des Einzelhandels lose oder selbst verpackt abgegeben werden (08/2006).

3 Herkunftssicherung

Die festgelegten Maßnahmen zur Herkunftssicherung (HS) sind von allen Beteiligten an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Milch und -Milcherzeugnissen einzuhalten.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ darf nur für Milch und Milcherzeugnisse verwendet werden, die dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung über die Verarbeitung und Lagerung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft (z.B. Bayern) zugeordnet werden können und diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen.

Lebensmittel mit GQ-Milch müssen ebenfalls durchgängig in dem im Zeichen genannten Gebiet hergestellt, verpackt, gelagert etc. werden. GQ-Milch muss von Milchvieh stammen, das in dem im Zeichen genannten Gebiet (z.B. Bayern) gehalten wird. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben inkl. der Anforderungen des Anhangs ist durch geeignete Dokumentation nachzuweisen.

Alle Beteiligten an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Milch und Milcherzeugnissen verpflichten sich anhand eines internen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems (z.B. Produktkennzeichnung, Lieferscheine, Rechnungen) die Identifizierung der GQ-Ware sowie die Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme (inkl. Dokumentation von zugekauften und verkauften Mengen) sicherzustellen und zu protokollieren.

Die Kennzeichnung muss produktbezogen erfolgen (z. B. Los-Nummer, Mindesthaltbarkeitsdatum). Das System muss für einen Außenstehenden nachvollziehbar und im Falle eines Rückrufs auf die jeweilige Charge zuzuordnen sein.

Mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete offene Ware (sowohl GQ-Produkte als auch Lebensmittel mit GQ-Produkten) in Verpackungen, die keine Fertigpackungen im Sinne von § 42 Abs. 1 MessEG⁵ sind, darf nicht an Handelsunternehmen (Einzelhandel, Zwischenhändler, Logistikunternehmen etc.) abgegeben werden, die nicht über einen Zeichennutzungsvertrag in das GQ-Kontrollsystem eingebunden sind.

3.1 Erzeugerbetrieb

Der Milcherzeugerbetrieb versichert, dass das Milchvieh im jeweiligen im Zeichen genannten Gebiet gehalten wird und dass die Produktgewinnung (Melken) in diesem Gebiet stattfindet. Er versichert, dass die Tiere entsprechend der VO (EG) Nr. 1760/2000⁶ gekennzeichnet und in der nationalen Datenbank erfasst wurden. Bei zugekauften Tieren ist der Kaufbeleg bis zum Abgang des Tieres aus dem Betrieb aufzubewahren.

⁵ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates.

Die Betriebsinhaber erklären ihr Einverständnis zur Einholung von Namen und Anschrift des Milchviehhalters anhand der Ohrmarkennummer bei den zuständigen Stellen.

Die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen für an eine Molkerei gelieferte Milch ist durch die monatlichen Milchgeldabrechnungen nachzuweisen.

Der Erzeugerbetrieb garantiert, dass

- die Produktion, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Milch ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet.
- mehr als die Hälfte der eingesetzten Futtermittel aus dem im Zeichen angegebenen Gebiet stammt. Eigenbetrieblich erzeugte Futtermittel sind diesen gleichgesetzt.
- keine Parallelproduktion von GQ-Milch und Nicht-GQ-Milch im selben Betrieb stattfindet.

3.2 Erfassungs-, Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe (Molkereien)

Der Betrieb garantiert, dass

- nur Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Bestimmungen entsprechen mit dem GQ-Zeichen ausgezeichnet werden.
- die Anlieferungsmilch, die zum Zweck der Zeichennutzung für die Herstellung von GQ-Milch und Milcherzeugnissen verwendet wird, die Kriterien des Anhangs erfüllt.
- die Produktion, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Milch ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet.
- eine nachvollziehbare und durchgängige Trennung von GQ-Produkten mit Nicht-GQ-Produkten in allen Betriebsbereichen stattfindet.
- bei betriebseigener Lagerung von GQ-Milch eindeutig gekennzeichnet und separat von Nicht-GQ-Ware gelagert wird (inkl. Lagerdokumentation).
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Milch und GQ-Milcherzeugnisse während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation vorhanden).

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von Milch, getrennt nach GQ- und Nicht-GQ-Ware, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seine Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten

Ein Betrieb, der GQ-Milch und -Milcherzeugnisse zur Herstellung von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten (z.B. Vanillepudding) verarbeitet, garantiert, dass

- die Herstellung und ggf. das Verpacken des Lebensmittels mit GQ-Zutat ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet (z.B. Bayern) stattfindet.
- für die im Produkt verwendete GQ-Ware eine GQ-Garantieerklärung (z.B. Rechnung/ Lieferschein mit GQ-Auslobung) der Vorstufe (Lieferant) vorliegt.
- eine räumliche und/ oder zeitliche Trennung der Lagerung sowohl von GQ-Produkten und Nicht-GQ-Produkten als auch von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten und Lebensmitteln ohne GQ-Zutaten stattfindet.
- zur Vermeidung von Vermischungen von GQ-Ware sowie von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten mit herkömmlicher Ware, eine (räumlich und/ oder zeitlich) getrennte Verarbeitung bzw. die Verwendung geschlossener Partien mit eindeutiger Kennzeichnung, stattfindet.

3.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf)

Die Händler von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten, die diese nicht in Fertigpackungen im Sinne von § 42 Abs. 1 MessEG abgeben, garantieren zudem, dass

- die Angaben auf den GQ-Garantieerklärungen (z.B. Rechnungen/Lieferscheine mit GQ-Auslobung) mit den geforderten Merkmalen des Produktes übereinstimmen.
- die Identität der GQ-Produkte gewahrt bleibt.
- eine räumliche und/ oder zeitliche Trennung von GQ- und Nicht-GQ-Ware stattfindet sowie bei Lagerung GQ-Ware eindeutig gekennzeichnet wird (inkl. Lagerdokumentation).
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation vorhanden).

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Produkten und Nicht-GQ-Produkten, zu führen. Die Dokumentation beinhaltet:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

4 Kennzeichnungsvorgaben

Alle an der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von GQ-Milch und -Milcherzeugnissen Beteiligten sind verpflichtet, durch entsprechende Kennzeichnung durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung von GQ- mit Nicht-GQ-Ware stattfindet. Zugekaufte GQ-Ware (auch Rohstoffe) ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/ oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Standorte bzw. Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden. Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Vor der Zeichenverwendung, auch auf Lebensmitteln mit GQ-Zutaten, sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung der GQ-Produkte beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch bei Änderungen der Produktpalette sowohl hinsichtlich neuer Produkte als auch neuer Packungen/ Packungsgrößen.

Dabei gelten folgende GQ-Kennzeichnungsvorgaben:

- GQ-Zeichen entsprechend der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“.
- GQ-Homepage-Adresse (z.B. www.gq-bayern.de) in unmittelbarer Nähe zum Zeichen.
- Name sowie Postleitzahl und Ort des Herstellers/ Erzeugers bzw. Inverkehrbringers (GQ-Zeichennutzer)⁷. Die alleinige Angabe des Namens und der Anschrift von reinen Handels- (Einzelhandel, Zwischenhändler etc.) oder Logistikunternehmen ist nicht zulässig, kann aber in Kombination erfolgen.
- Los-, Chargen- oder Identifikationsnummer zur Rückverfolgbarkeit.

4.1 Lose GQ-Ware

Lose GQ-Ware bezeichnet Ware, die nicht einer Fertigpackung im Sinne von § 42 Abs. 1 MessEG³ entspricht.

Betriebe, die GQ-Ware lose beziehen und/ oder diese lose als GQ-Ware anbieten, sind verpflichtet anhand eines internen Kennzeichnungssystems die GQ-Ware eindeutig zu kennzeichnen und die Identifizierung der GQ-Ware durchgängig sicherzustellen.

Wird an einen GQ-Zeichennutzer lose GQ-Ware abgegeben, ist eine Kennzeichnung der Umverpackung erforderlich.

⁷ Unter Inverkehrbringer sind GQ-Betriebe zu verstehen, die die GQ-Produkte physisch abpacken. Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Bündler, die GQ-Produkte selbst oder in Mitgliedsbetrieben in ihrem Namen abpacken lassen, werden als "verantwortliche" Inverkehrbringer gewertet.

Die Abgabe von ausgelobter loser GQ-Ware ist grundsätzlich nur an Handelsunternehmen (Einzelhandel, Zwischenhändler, Logistikunternehmen etc.) erlaubt, die über einen Zeichennutzungsvertrag in das GQ-Kontrollsystem eingebunden sind.

Endverkaufsbetriebe (inkl. LEH-Filialen), die GQ-Ware lose anbieten, sind verpflichtet, durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung mit Nicht-GQ-Ware stattfindet.

4.2 Abgepackte GQ-Ware

Betriebe, die GQ-Ware in Endverpackungen abgeben, sind zur dauerhaften Kennzeichnung entsprechend der gültigen GQ-Kennzeichnungsvorgaben verpflichtet:

Endverkaufsbetriebe (inkl. LEH-Filialen), die GQ-Milch und/ oder -Milcherzeugnisse abpacken und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnet anbieten und/ oder damit werben, sind verpflichtet durch geeignete Maßnahmen eine mögliche Verwechslung mit Nicht-GQ-Milch und -Milcherzeugnissen auszuschließen.

Ein Handelsbetrieb, der nicht innerhalb des im Zeichen genannten Gebiets liegt, kann als Zeichennutzer eingebunden werden, wenn er ausschließlich mit fertig abgepackter GQ-Ware (im Sinne von § 42 Abs. 1 MessEG⁵) handelt.

Außerhalb des im Zeichen genannten Gebietes liegende LEH-Zentralläger können nach GQ-Zertifizierung als GQ-Zeichennutzer eingebunden werden und die im Zeichen genannten Gebiet zeichennutzenden LEH-Filialen mit GQ-Ware beliefern. Bei Bedarf kann die Zeichennutzung durch den Lizenznehmer mit Auflagen verbunden werden.

Nicht-zeichennutzende Filialen sowohl innerhalb des im Zeichen genannten Gebietes als auch alle Filialen außerhalb des im Zeichen liegenden Gebietes dürfen ausschließlich mit fertig abgepackter Ware beliefert werden.

4.3 Lebensmittel mit GQ-Zutaten

Bei „Lebensmitteln mit GQ-Zutaten“ müssen die ausgelobten GQ-Zutaten in der Zutatenliste mit ihrem Mengenanteil klar gekennzeichnet werden und immer zu 100 % aus dem ausgelobten Programm kommen.

Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten ist eine Vorabinformation und Genehmigung der Endprodukte in jedem Einzelfall (bei jedem Produkt und jeder Rezeptur-/Etikettenänderung) durch den Lizenznehmer erforderlich. Vor der Zeichenverwendung sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen.

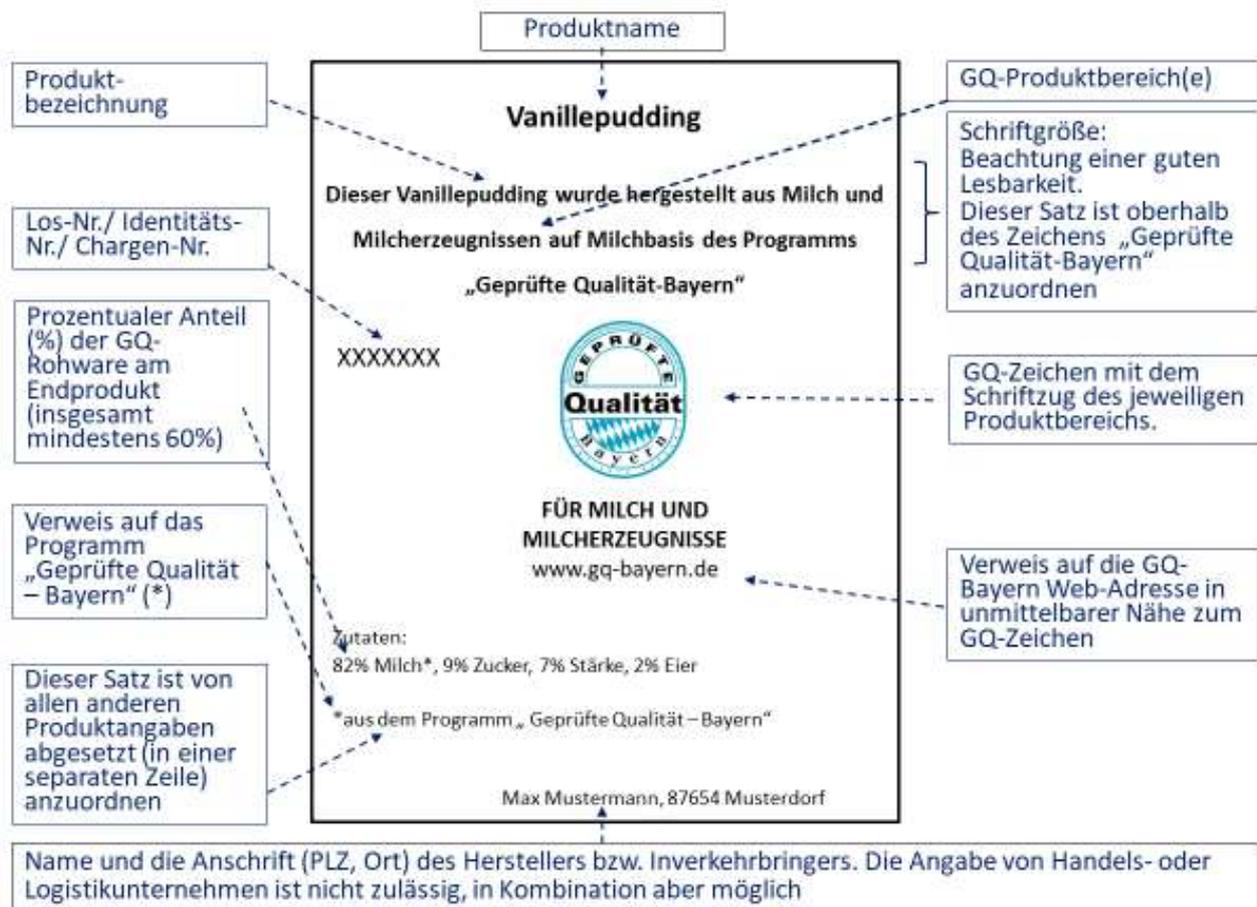
Gemäß der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ gelten für Lebensmittel mit GQ-Zutaten folgende Punkte:

- Im Sichtfeld des Zeichens „Geprüfte Qualität“ ist der Satz „hergestellt aus *GQ-Zutat* (z.B. *Milch und Milcherzeugnisse*) aus dem Programm Geprüfte Qualität“ anzubringen.

- Unterhalb des GQ-Zeichens ist der Produktbereich „Milch und Milcherzeugnisse“ anzugeben. Die Verwendung der Kurzbezeichnung „Milch“ oder „Milcherzeugnisse“ ist möglich.
- In der Zutatenliste sind die Zutaten aus dem Programm GQ eindeutig zu kennzeichnen, z.B. mit einem „*“. Die entsprechende Erläuterung (z.B. „* aus dem Programm „Geprüfte Qualität – Bayern““) ist abgesetzt von sonstigen Textbestandteilen anzugeben.
- In der Zutatenliste ist bei der jeweiligen GQ-Zutat der prozentuale Anteil der GQ-Rohware am Endprodukt anzugeben.
- Ausgeschlossen ist eine derartige Kennzeichnung bei Produkten, für die es einen eigenen GQ-Produktbereich gibt. So muss z.B. Brot und Kleingebäck entsprechend den dort gültigen eigenen Qualitäts- und Prüfbestimmungen hergestellt werden und kann diese nicht nach der Regelung für Lebensmittel mit GQ-Zutaten umgehen.

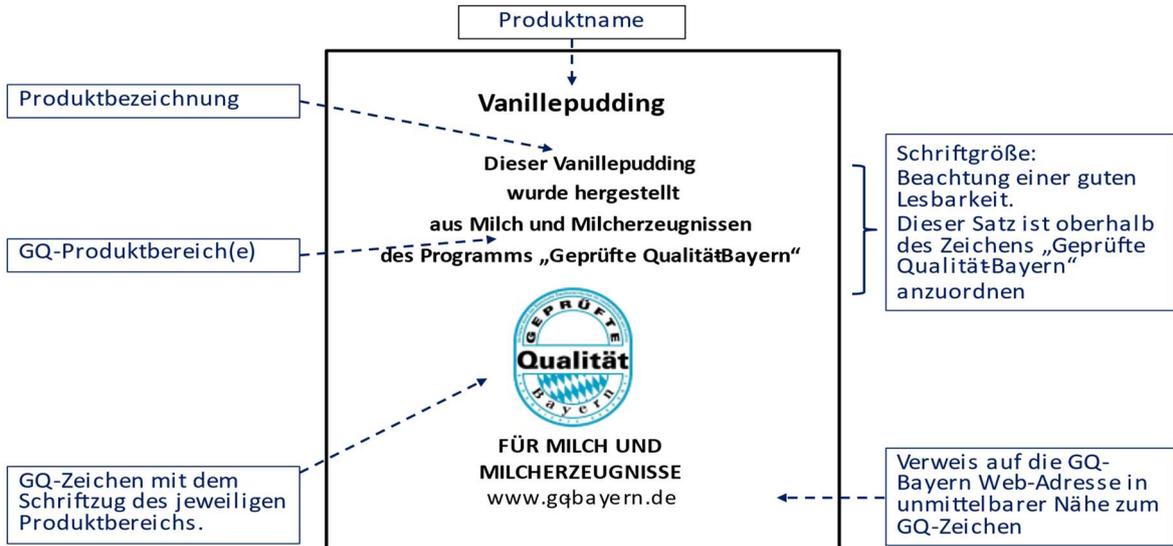
Beispiele zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten:

Einseitiges Etikett auf der Frontseite

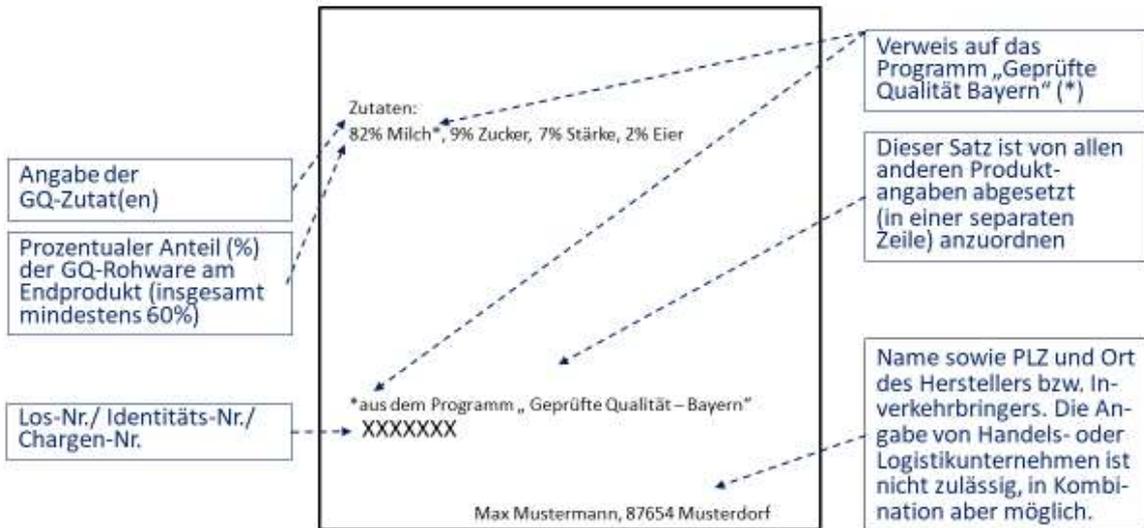


Beidseitiges Etikett:

Frontetikett



Rücketikett



5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung

Voraussetzung für die Teilnahme am Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm „Geprüfte Qualität“ ist der Abschluss eines Teilnahmevertrags bzw. einer Teilnahmeerklärung gemäß Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ mit einem für den entsprechenden Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer.

Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichten sich die Betriebe die Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch den Zeichenträger oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den Unternehmen der vor- oder nachgelagerten Marktstufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung auch dort die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ überprüfen kann.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb in den Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekannt gemacht werden.

Das GQ-Zeichen darf zur Kennzeichnung und Werbung genutzt werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden. Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Des Weiteren verpflichtet sich der Zeichennutzer, dem Lizenznehmer für das zurückliegende Kalenderjahr den GQ-zertifizierten Rohwarenbezug sowie die unter GQ abgegebenen Mengen (Kilogramm, Tonnen) und Verpackungseinheiten (Stück) zu melden. Alle betrieblichen Warenein- und -ausgänge sind separat und nachvollziehbar zu dokumentieren, getrennt nach GQ- und Nicht-GQ-Ware.

Kündigt ein Programmteilnehmer oder Zeichennutzer den Vertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 8.2 und 8.3 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der obenstehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

7 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Zeichennutzer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Entschädigungsansprüche gegen den Zeichenträger oder den Lizenznehmer sind ausgeschlossen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen. Für Zeichennutzer und sonstige Programmteilnehmer können vermehrte zusätzliche kostenpflichtige Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den Sanktionsbeirat anrufen.

8 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

9 Inkrafttreten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten am 01.01.2024 in Kraft.